

Qualifizierungsprogramm in der Promotionsvereinbarung (Stand 11.4.2016)

Hintergründe: Nach der neuen Promotionsordnung muss jeder Doktorand eine Promotionsvereinbarung mit seinem Betreuer abschließen, in der auch das individuelle Qualifizierungsprogramm im Umfang von 9 LP (für die gesamte Promotion) festgelegt wird. Die Fakultäten haben hierzu Regelungen zu treffen.

Vorschlag für Fakultät 7: Der Doktorand legt gemeinsam mit seinem Betreuer das individuelle Qualifizierungsprogramm im Umfang von 9 LP eigenständig fest und reicht die Promotionsvereinbarung mit seinen übrigen Unterlagen beim Prüfungsamt für die Annahme als Doktorand ein. Falls es nicht zu einer Einigung zwischen Doktorand und Betreuer kommt, kann der Promotionsausschussvorsitzende zur Vermittlung hinzugezogen werden, ansonsten ist eine Lösung mit der Ombudsperson Ingenieurwissenschaften zu finden.

Das Qualifizierungsprogramm kann Elemente aus der folgenden Liste enthalten, jedoch sind im Einverständnis zwischen Doktorand und Betreuer auch andere sinnvolle Elemente möglich. Bei Lehrveranstaltungen ist die LP-Anzahl aus der jeweiligen Modulbeschreibung zu verwenden, bei anderen Elementen eine sinnvolle LP-Anzahl (z.B. entsprechend 1 LP = 30 h bei ECTS).

Möglich sind z.B.:

- Lehrveranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifikation
- Lehrveranstaltungen zur Erarbeitung von Schlüsselqualifikationen
- Vorbereitung von Publikationen
- Vorbereitung von Vorträgen und Halten der Vorträge
- Teilnahme am internen Doktorandenseminar
- Teilnahme an Summer Schools o.ä.
- ...

Leistungen, die bereits im Rahmen eines Programms wie Gradus, SimTech, Gsame o.ä. erbracht wurden, können hier ebenfalls verwendet werden.

Diese Liste soll nicht abschließend sein. Insbesondere sind Erweiterungen auf der Basis von Vorschlägen des DoktorandInnen Konvents erwünscht.